

Termine Mai 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Gewerbsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Grundsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Sozialversicherung ⁵	27.5.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmelungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.5.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Keine Steuerbegünstigung für den von beauftragten Subunternehmern verbrauchten Strom

Einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes steht für die Strommengen keine Steuerbegünstigung zu, die auf dem Betriebsgelände von Mitarbeitern eines anderen, rechtlich selbstständigen Unternehmens zur Erfüllung eines mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Werkvertrags verbraucht werden.

Strom unterliegt einem ermäßigten Steuersatz, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für eigenbetriebliche Zwecke entnommen wird. Ausgeschlossen von der Begünstigung ist eine Verteilung des einem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Stroms an Dritte. Wird Strom unentgeltlich im Rahmen eines Werkvertrags einem anderen, rechtlich selbstständigen Unternehmen zur Verfügung gestellt, entfällt der eigenbetriebliche Zweck.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anspruch aus einer Direktversicherung kann erbschaftsteuerpflichtig sein

Ansprüche von Hinterbliebenen auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Es spielt keine Rolle, auf welcher Rechtsgrundlage der Anspruch beruht. Diese Grundsätze gelten auch für Ansprüche aus Direktversicherungen. Demgegenüber bleiben derartige Ansprüche steuerfrei, wenn der berechtigte Erbe die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Mit dieser Beurteilung hat der Bundesfinanzhof die Steuerfreiheit für die Auszahlung einer Versicherungssumme aus einer vom Verstorbenen zu Gunsten seines Lebenspartners abgeschlossenen Direktversicherung abgelehnt. Der über-

Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH

An den Weiden 7
37081 Göttingen
Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen
goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0
Fax: 0551/900 02-20
www.dr-moser-stbg.de

Auswärtige Beratungsstelle:

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464/57 90 62
Fax: 03464/57 90 63
sangerhausen@dr-moser-stbg.de

Sitz der Gesellschaft:

Göttingen
Handelsregister:
Göttingen Nr. HRB 1598

Geschäftsführer:

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP
Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

lebende Alleinerbe erfüllte nicht die Voraussetzungen zum Bezug einer Rentenversicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

Aussetzung der Vollziehung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Tarifvorschrift des Erbschaftsteuergesetzes

Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % sind erbschaftsteuerlich besonders privilegiert. Die auf diese Vermögenswerte festzusetzende Erbschaftsteuer ist erheblich geringer als die Erbschaftsteuer auf sonstige Vermögenswerte. Über die Rechtmäßigkeit dieser Ungleichbehandlung hat das Bundesverfassungsgericht demnächst zu entscheiden.

Aus diesem Grund ist einem von dieser Regelung betroffenen Steuerzahler auf Antrag vorläufiger Rechtsschutz durch die Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass der Erwerber zur Entrichtung der festgesetzten Erbschaftsteuer eigenes Vermögen einsetzen oder die erworbenen Vermögensgegenstände veräußern oder beliehen müsste. Diese Situation liegt vor, wenn keine liquiden Mittel zur Bestreitung der Erbschaftsteuer erworben wurden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Die Aussetzung der Vollziehung ist ohne Sicherheitsleistung zu gewähren, es sei denn, die spätere Durchsetzung des Steueranspruchs wäre gefährdet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer für den Erwerber negativen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts neben der Erbschaftsteuer auch Aussetzungsinsen in Höhe von 0,5 % monatlich anfallen.

Beratervertrag zwischen nahen Angehörigen

Schließt ein unternehmerisch tätiger Vater z. B. mit seinem als Rechtsanwalt tätigen Kind einen Beratervertrag, ist die tatsächliche Vertragsdurchführung vor allem auf Erfüllung der Hauptpflichten zu würdigen. Dabei ist es wichtig, dass das Kind nicht nur die vertraglich vereinbarte Vergütung bezieht, sondern auch die vertragliche Leistung erbringt. Wird die geschuldete Leistung nicht erbracht, spricht dies gegen eine steuerliche Anerkennung. Dagegen sind nicht fremd-

übliche Nebenbestimmungen im Vertrag (wie die Gestellung eines PKW für Dienstreisen) kein Indiz für die Nichtabzugsfähigkeit der Aufwendungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerzahlungen: Längere Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften

Die Finanzverwaltung macht darauf aufmerksam, dass es aufgrund der längeren Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften zu höheren Belastungen auf dem Bankkonto der Steuerbürger kommen kann, obwohl Anträge fristgerecht vor dem Fälligkeitstag gestellt und bearbeitet worden sind. Dies kann unangenehme Folgen haben.

Beispiel 1: Gegen einen Einkommensteuerbescheid ist fristgerecht Einspruch eingelegt und für 100.000 € Aussetzung der Vollziehung zwei Tage vor dem Fälligkeitstermin gewährt worden. Wegen der Vorlaufzeiten für SEPA-Lastschriften bucht das Finanzamt den vollen Betrag ab. Die Korrektur erfolgt dann später durch das Finanzamt.

Beispiel 2: Mit der Abgabe der zusammenfassenden Meldung am 25. eines Monats wird versehentlich eine Umsatzsteuervoranmeldung mit 150.000 € Zahllast abgegeben. Die endgültige Voranmeldung wird am 6. des Folgemonats übertragen. Das Guthaben beträgt aufgrund Anschaffung einer Maschine 50.000 €. Das Finanzamt wird die 150.000 € einziehen.

Weitere Folgen hat dieses Verfahren auch auf Anträge auf Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung und Herabsetzung von Vorauszahlungen. Hierfür werden nach Vorgaben der Finanzverwaltung zehn Arbeitstage Vorlauf benötigt, um Lastschriften aufzuhalten.

Hinweis: Diese Vorgehensweise ist für den pünktlichen Steuerzahler unbefriedigend. In krassen Fällen kann es zu Belastungen führen, die zur Überziehung der Konten führen und (ggf. nicht abzugsfähige) Zinsen fällig werden, zumal die Finanzverwaltung für Rücküberweisungen auch mehrere Tage benötigt. In Fällen großer Abweichungen wird der Steuerzahler in Abstimmung mit dem Kreditinstitut die Lastschrift zurückgehen lassen und die Zahlung des korrekten Betrags selbst vornehmen müssen.

(Quelle: Oberfinanzdirektion Koblenz)

Rückzahlung einer Lebensversicherung an den Versicherungsnehmer ist nicht erbschaftsteuerbar

Ein Ehemann hatte für seine Ehefrau bei einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen. Die Beitragszahlungen erfolgten nicht laufend, sondern als Einmalzahlung i. H. v. 150.000 € bei Abschluss des Vertrags. Nach den Vertragsbedingungen war eine lebenslange Rentenzahlung vorgesehen. Sollte die bezugsberechtigte Ehefrau versterben, bevor die Rentenzahlungen die eingezahlte Versicherungsprämie erreichten, war der Differenzbetrag zwischen den bis zum Tod gezahlten Renten und der eingezahlten Versicherungsprämie an den überlebenden Ehemann zurückzuzahlen.

Die Ehefrau verstarb. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Versicherungsgesellschaft Renten i. H. v. insgesamt 30.000 € ausgezahlt. Deshalb erfolgte eine vertragsgemäße Rückzahlung an den Ehemann i. H. v. 120.000 €. Das Finanzamt hielt den Betrag für erbschaftsteuerpflichtig.

Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Die von der Versicherungsgesellschaft vereinbarungsgemäß an den überlebenden Ehemann vorgenommene Rückerstattung unterliegt nicht der Erbschaftsteuer. Entscheidend war, dass der bezugsberechtigte Ehemann die Versicherungsbeiträge gezahlt hatte.

„Vorausgefüllte Steuererklärung“

Die Finanzverwaltung stellt für die Erledigung der Einkommensteuererklärung neuerdings die vorausgefüllte Steuererklärung zur Verfügung. Die Finanzverwaltung übermittelt hierbei die bereits im Finanzamt vorhandenen persönlichen steuerrelevanten Daten auf elektronischem Wege.

Bei der vorausgefüllten Steuererklärung handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine Informationsmöglichkeit mit zusätzlicher Ausfüllhilfe. Sie wird den Bedarf an steuerlicher Beratung aber nicht verringern. Steuerzahler, die sich der Hilfe eines Steuerberaters bedienen, können diesem ermöglichen, sich bereits vor Erstellung der Steuererklärung über die dem Finanzamt vorliegenden Daten zu informieren. Insbesondere bei den sich häufenden fehlerhaften Angaben (z. B. bei Rentenbezügen) kann der Steuerberater bereits im Vorfeld mit dem Datenübermittler (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) Fehler bereinigen. Durch Kenntnis der bei der Steuerverwaltung vorliegenden elektronischen Daten (eDaten) kann nachträglicher kostenintensiver Korrekturaufwand vermieden werden.

Mit dem Einsatz der „vorausgefüllten Steuererklärung“ ab 2014 werden folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- Mitteilungen über den Bezug von Rentenleistungen
- Vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen
- Vorsorgeaufwendungen in der Form z. B. von Riester- oder Rürup-Verträgen

Weitere Informationen werden in den nächsten Jahren hinzukommen.

Hinweis: Es sollte mit dem Steuerberater abgestimmt werden, wie das Abholen der bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten durchgeführt werden soll. Die Steuerberaterkammern stellen den Steuerberatern dazu eine Vollmachtsdatenbank zur Verfügung, für die eine Vollmacht des Mandanten unerlässlich ist.

Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen bei unentgeltlicher Betriebsübertragung

Wird ein Verpachtungsbetrieb unentgeltlich auf den Pächter übertragen, liegt keine für die Ermittlung von nichtabzugsfähigen Zinsen relevante Entnahme bzw. Einlage vor. Bei einer solchen unentgeltlichen Übertragung tritt der bisherige Pächter in die Rechtsposition des Verpächters ein. Die beim bisherigen Betriebsinhaber entstandenen Über- oder Unterentnahmen gehen damit auf den Rechtsnachfolger über. Daher kann die unentgeltliche Betriebsübertragung auch zu keiner Entnahme bzw. Einlage führen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Photovoltaikanlage: Gebäudekosten als gemischte Aufwendungen

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf bereits bestehenden Gebäuden sind oft auch umfangreiche Dachsanierungen vorzunehmen. Der Bundesfinanzhof hatte 2011 mit mehreren Urteilen entschieden, dass für Zwecke des umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugs Aufwendungen für die Errichtung von Gebäuden anteilig dem Betrieb einer auf diesem Gebäude installierten Photovoltaikanlage zugerechnet werden können. Jetzt war zu klären, ob die Sanierungskosten zumindest anteilig als Betriebsausgaben für den Gewerbebetrieb Photovoltaikanlage geltend gemacht werden können.

Ein Ehemann hatte auf dem Dach zweier Hallen jeweils eine Photovoltaikanlage installiert und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz eingespeist. Die Einspeisevergütungen hatte er als gewerbliche Einkünfte erfasst. Die Hallen selbst hatte er zu einem geringen Mietzins an seine Ehefrau überlassen, die darin eine Pferdepenion und eine Mutterkuhherde betrieb. Wegen fehlender Überschusserzielungsabsicht erkannte das Finanzamt die Vermietung der beiden Hallen nicht an. Es berücksichtigte die Hallenkosten weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung noch (anteilig) als Betriebsausgaben bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese rechtliche Behandlung. Die Photovoltaikanlagen und die Hallen sind jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter und gehören nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Betriebs Stromerzeugung. Die Benutzung der Hallen als Fundament für die Solaranlagen kann auch nicht dazu führen, dass ein Teil der Hallenkosten bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte als sog. Aufwandseinlage berücksichtigt wird. Denn die Aufwendungen lassen sich nicht nachvollziehbar zwischen der privaten Hallennutzung und der gewerblichen Hallen(dach)nutzung aufteilen.

Hinweis: Das Finanzgericht München ist der Auffassung, die Dachkonstruktion gehöre grundsätzlich nicht zur Photovoltaikanlage, sondern zum Gebäude, auf dem sie montiert ist. Werden aus statischen Gründen Sparren zur Verstärkung der Dachfläche angebracht, sollen diese durch den Aufbau der Betriebsvorrichtung „Photovoltaikanlage“ veranlassten Aufwendungen in vollem Umfang abzugsfähig sein. Hierzu muss die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abgewartet werden. Im Hinblick auf das anhängige Verfahren sollten vergleichbare Fälle offen gehalten werden.

Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Einbringung eines Grundstücks in die Personengesellschaft

Bringen die Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. einer Kommanditgesellschaft) ein ihnen gehörendes Grundstück in die Personengesellschaft ein, so ist dieser Vorgang insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit, als die bisherigen Eigentümer an der Personengesellschaft beteiligt sind. Der Vorgang wird jedoch rückwirkend grunderwerbsteuerpflichtig, soweit sich der Anteil des Gesellschafters an der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung vermindert. Der Anteil vermindert sich auch dann, wenn innerhalb der Fünfjahresfrist die Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird. Dies gilt auch, wenn es sich um eine formwechselnde Umwandlung handelt, bei der der Rechtsträger derselbe bleibt und lediglich sein „Rechtskleid“ wechselt.

Beispiel: An der A-GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sind die Kommanditisten A und B je zur Hälfte beteiligt, die GmbH ist nicht vermögensmäßig beteiligt. A und B bringen ein ihnen zu je ½ Miteigentumsanteilen gehörendes Grundstück in die KG ein. Nach drei Jahren übertragen A und B ihre KG-Anteile auf die GmbH, sodass die KG erlischt und in eine GmbH umgewandelt ist.

Die Einbringung des Grundstücks in die KG war (zunächst) von der Grunderwerbsteuer befreit. Da die Umwandlung in eine GmbH innerhalb von fünf Jahren nach der Einbringung erfolgt ist, wird die Einbringung rückwirkend der Grunderwerbsteuer unterworfen. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der sog. Grundbesitzwert.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Wechselseitige Beteiligungen und eigene Anteile bleiben bei Ermittlung der 95 %-Grenze im Grunderwerbsteuerrecht außer Ansatz

Erwirbt jemand Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft und vereinigen sich durch den Erwerb mindestens 95 % der Anteile an der Kapitalgesellschaft in einer Hand, unterliegt der Anteilserwerb der Grunderwerbsteuer. Bei der Frage, ob die 95 %-Grenze erreicht ist, sind Anteile, die die Kapitalgesellschaft selbst hält (eigene Anteile), nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anteile, die eine 100 %ige Tochtergesellschaft an der grundbesitzenden Kapitalgesellschaft oder einer zwischengeschalteten Gesellschaft hält. Damit kann die 95 %-Grenze bereits bei wesentlich geringeren Anteilserwerben erreicht und damit Grunderwerbsteuer ausgelöst werden.

Beispiel: An einer grundbesitzenden A-GmbH sind A und B zu je 40 % beteiligt. Die restlichen 20 % hält die A-GmbH selbst. A und B übertragen je 30 % auf X und je 10 % auf die X-GmbH. Alleinige Anteilseignerin der X-GmbH ist die A-GmbH.

Die Übertragung der Anteile von A und B löst Grunderwerbsteuer aus, da sich mindestens 95 % der Anteile an der A-GmbH in der Hand des X vereinigen. Zunächst bleiben die Anteile, die die A-GmbH selbst hält, unberücksichtigt. Damit würden aber nur 75 % der Anteile an der A-GmbH in der Hand des X vereinigt (wenn 80 % gleich 100 % sind, sind 60 % gleich 75 %). Allerdings bleiben auch die Anteile, die die X-GmbH an der A-GmbH hält, unberücksichtigt. Damit erwirbt X 100 % der berücksichtigungsfähigen Anteile an der A-GmbH.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Regelbesteuerung für die Überlassung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen

Überlässt der Landwirt einer Stadt Grundstücke gegen Entgelt zur Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, handelt es sich um einen steuerpflichtigen Vorgang. Er unterliegt nicht der Besteuerung nach Durchschnittssätzen.

Die Tätigkeit, Flächen so herzustellen, dass die Stadt als Leistungsempfänger landwirtschaftsbehördlich bestätigte Ökopunkte erhält, ist eine selbstständige Leistung. Dies gilt für die Überlassung der Flächen für die dauerhafte Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend. Beide Leistungen sind, auch wenn sie vertraglich mit einer Gemeinde vereinbart wurden, steuerbar. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei den Tätigkeiten um Pflichtaufgaben der Gemeinde handelt oder sie dem Nutzen der Allgemeinheit dienen.

Die Leistungen sind auch umsatzsteuerpflichtig. Zahlungen der Stadt erfolgen, damit die Grundstücke für sie so hergerichtet werden, dass sie die von ihr erstrebten Ökopunkte erhält und sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nachkommt. Da die Grundstücksüberlassung auch unbefristet erfolgt, handelt es sich insgesamt nicht um eine Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit.

Eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen scheidet aus. Sie ist auf Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen beschränkt. Die Überlassung von Grundstücksflächen zur Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen dient jedoch keinen derartigen Zwecken.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Meldepflicht bei Minijobs – Fristverlängerung für Arbeitgeber bis 30.6.2014

Bei den geringfügigen Beschäftigungen wurde bereits zum 1.1.2013 die Arbeitsentgeltgrenze auf 450 € angehoben und die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (Opt-in) in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit (Opt-out) umgewandelt.

Bereits vor dem 1.1.2013 geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, die weiterhin maximal 400 € verdienen, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Neue Beschäftigungsverhältnisse sowie Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 € angehoben wurde, sind künftig rentenversicherungspflichtig.

Um die Versicherungsfreiheit zu behalten, muss der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Der Arbeitgeber muss den Antrag innerhalb von sechs Wochen der Einzugsstelle vorlegen. Insbesondere in den „Aufstockungsfällen“ haben es Arbeitgeber häufig versäumt, die Befreiung der Einzugsstelle anzuzeigen. Ohne Meldung wird jedoch keine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erreicht. Die somit entstandenen Beiträge wurden nunmehr vielfach im Rahmen von Betriebsprüfungen nachgefordert.

Die Minijob-Zentrale hat nun mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bis 30.6.2014 ausreicht, dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag. Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden. Der Minijob ist auch ohne Meldung an die Einzugsstelle von der Rentenversicherungspflicht befreit. Bei Entgelterhöhungen ab dem 1. Juli 2014 muss die Befreiung innerhalb von sechs Wochen gemeldet werden.

Hinweis: Fehlt der Befreiungsantrag des Arbeitnehmers, besteht ab Entgelterhöhung bis zur Wirksamkeit der Befreiung Versicherungspflicht.